

Die
"Weißeritz-Zeitung"
erscheint wöchentlich drei-
mal: Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend und
wird an den vorhergehen-
den Abenden ausgegeben.
Preis vierteljährlich 1 M.
25 Pfg., zweimonatlich
84 Pfg., einmonatlich 42
Pfg. Einzelne Nummern
10 Pfg. — Alle Postan-
halten, Postboten, sowie
unser Austräger nehmen
Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate, welche bei be-
belegenden Auflage des
Blattes eine sehr wirk-
samen Verbreitung finden,
werden mit 12 Pfg., solche
aus unserer Amtshaupt-
mannschaft mit 10 Pfg.
die Spaltzeile oder deren
Raum berechnet. — Ta-
bellarische und kompli-
zierte Inserate mit ent-
sprechendem Aufschlag. —
Eingeliefert, im reaktio-
nellen Teile, die Spalten-
zeile 20 Pfg.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Iehne. — Druck und Verlag von Carl Iehne in Dippoldiswalde.
Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Nr. 6.

Dienstag, den 16. Januar 1906.

72. Jahrgang.

Den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst betr.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Zivilvorstandenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachen der Amtshauptmannschaft) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorstandende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Melde-scheins. Die Erteilung des Melde-scheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
b) von der obrigkeitlichen Genehmigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

4. Den mit Melde-schein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Melde-scheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen.)

5. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

6. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheines.

7. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

8. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Melde-schein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie ein-treten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauch-barkeit, bis 31. März melden, aber nicht zur sofortigen Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

9. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Melde-scheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

10. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — das ist vor dem 1. Januar des Kalender-jahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahre vollendet — in den aktiven Dienst ein-getretenen Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Ver-bleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstprämie von 1000 Mark be-reits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

11. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche frei-willig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstver-pflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Auf-gebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

12. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reservewerhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

13. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Zusagegattung oder des Truppenteils nicht.
Kriegsministerium.

* Für den Eintritt bei den sächsischen Eisenbahnkompanien und der sächsischen Telegraphen-
kompanie in Berlin sind die Anmeldungen an den Kommandeur des Königl. Preuß. Eisenbahn-
regiments Nr. 2 bezw. des Königl. Preuß. Telegraphenbataillons Nr. 1 zu richten.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. soll Sonnabend, den 27. Januar 1906, abends 6 Uhr, im Gasthose „zur Stadt Dresden“ ein Festmahl

stattfinden.

Zu zahlreicher Teilnahme an diesem Festmahle laden wir hierdurch ergebenst ein und bitten, bis zum 24. d. M. die Namen in die im gedachten Gasthose ausliegende Liste einzutragen. Preis des Gedeckes 2 M. 50 Pfg.

Dippoldiswalde, am 13. Januar 1906.

Dr. Mehnert, Amtshauptmann.

Dr. Weißbach, Bürgermeister.

Die vom Bundesrate für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, erlassenen, am 1. dieses Monats in Kraft getretenen, Schutzvorschriften werden hiermit zur Kenntnis der be-teiligten Kreise gebracht.

Dippoldiswalde, am 13. Januar 1906.

248 H.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung,

betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, vom 27. Juni 1905.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

I. Vorschriften für die Betriebe

des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes.

§ 1. Bei dem Zerklüppeln, dem Mischen, dem Mischen und der sonstigen Ver-arbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in un-mittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube aus-reichend geschützt sein.

§ 2. Das Anreiben des Bleiweiß mit Öl oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so ein-gerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeits-räume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzureichende Menge bei Mennige 1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3. Das Abschleifen und Abbläsen trockener Bleifarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abbläsen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Blei-farben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Malerfitteln oder anderen voll-ständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische ver-wenden, müssen Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Ge-mischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzu-weisen und ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merk-blatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen aus-zuhändigen.

II. Vorschriften für Betriebe,

in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbe-betriebe ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werkstätte statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8. Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berüh-rung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;
3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. Das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichts-beamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vor-handener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Blei-erkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Be-stand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter, sowie die Art seiner Be-schäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung), sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Blei-Merkblatt.

Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftung?
Alle Bleifarben (Bleiweiß, Bleichromat, Massicot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxid,